

Satzung des Heimat- und Kulturvereins Ensdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen **Heimat- und Kulturverein Ensdorf e.V.**
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Vereinsitz ist Ensdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein nimmt sich der Aufgabe an, überliefertes Kulturgut aus dem Bereich Ensdorf und Umgebung zu bewahren. Dazu sollen:

- verloren gegangenes Wissen erforscht, vorhandenes gesammelt und geordnet werden, um es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und für die nachfolgenden Generationen zu sichern,
- die kulturellen und natürlichen Besonderheiten im Gemeindebereich erhalten und weiter entwickelt werden, und
- kulturellen Veranstaltungen verschiedenster Art ein Forum geboten werden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dies muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung des Heimat- und Kulturvereins Ensdorf e.V.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann die Vorstandschaft den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes gemäß § 6
- Bestimmung von Aufgaben und Anzahl etwaiger weiterer Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
- Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins

Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

§ 6 Die Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus erstem und zweitem Vorstand, Kassier, Schriftführer und Revisoren.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorstand sowie dem Kassier. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand gemäß § 6 wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Vorstandschaft lädt schriftlich (auf Wunsch des Mitgliedes auch per E-Mail) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Satzung des Heimat- und Kulturvereins Ensdorf e.V.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen der Vorstandschaft sind *vom Schriftführer* Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter *und dem Schriftführer* zu unterzeichnen.

§10 Geschäftsordnung

Nähere Ausführungsregelungen, insbesondere zu Versammlungen, Beschlussfassungen und Anwendungen der Satzung, können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Mitgliedsversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Revision

Aufgaben der Revision sind die mindestens einmal jährliche Rechnungsprüfung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§12 Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ensdorf, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks gemeinnützig zu verwenden hat.